

Tierarztinformation

Tierimpfstoffabgabe

Betrifft Tierimpfstoffe, Sera und Antigene – z.B. auch Paramunitätsinducer

Nur in besonderen Fällen ist es möglich, diese Mittel direkt an den Tierhalter oder vom Tierhalter beauftragte Personen - an Impfhelfer – abzugeben.

Welche Bestimmungen sind bei der Abgabe zu beachten?

1. **Abgabe nur an berufsmäßige oder gewerbemäßige Tierhalter** mit Ausnahme von Impfstoff gegen die Newcastle Disease bei Hühner- oder Putenbeständen.
2. **Regelmäßige Betreuung des Tierbestandes**
Mindestens vierteljährliche Untersuchung des Bestandes auf Anzeichen einer Tierseuche und Beratung zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Gesundheitsstatus des Bestandes.
3. **Schriftlicher Anwendungsplan (Impfprogramm)**
Angabe von Impfstoff und Hersteller, Indikation, Anwendungszeitpunkt oder –Zeitraum, der Anzahl und näheren Bezeichnung der Impftiere, Lagerungshinweisen, Wartezeit (evtl.) und eines Zeitplanes für Voruntersuchungen des Impfbestandes und Kontrollen des Impferfolges
4. **Anzeige der Impfstoffabgabe beim für den Tierhalter zuständigen Veterinäramt**
Schriftlich unter Angabe der Anschrift des Tierhalters und Anwendungsplan, Anzeige jährlich wiederholen (ohne Anwendungsplan)
5. **Voruntersuchung der Impftiere**
Feststellung der Erfordernis der Impfstoffanwendung und Feststellung der Impffähigkeit der Tiere vor jeder Anwendung.
6. **Kontrolle des Impferfolges**
Klinische Bestandsuntersuchung auf Impfreaktionen, Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Tierhalters und Beurteilung, ob die Impfung zum gewünschten Ergebnis geführt hat durch Überprüfung von Biodaten wie Erkrankungen, Sterblichkeitsrate und ggfs. serologische Untersuchungen.
7. **Unterweisungspflicht**
Unterweisung des Tierhalters über die Anwendung des Impfstoffes einschließlich der Überprüfung auf Impfreaktionen, Unterrichtung über Risiken und Nebenwirkungen und Hinweis auf Verpflichtung des Tierhalters, Nebenwirkungen dem Tierarzt oder dem Veterinäramt zu melden
8. **VERBOTEN !!!**
 - **ist die Abgabe von Impfstoffen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen (BHV1, Tollwut, BVD...)** – ausgenommen bei Geflügel oder bei Fischen – oder zur Durchführung **amtlich – angeordneter oder tierseuchenrechtlich vorgeschriebener** Impfungen per Injektion
 - Abgabe von Impfstoffen, deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist
 - **Vorratshaltung des Impfstoffes beim Tierhalter über den Bedarf hinaus** zwischen zwei im Anwendungsplan vorgesehenen Kontrollzeitpunkten